

# Rödl & Partner

NEWSLETTER SLOWAKEI

GRUNDLAGEN BILDEN

Ausgabe:  
Juni 2022

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft in der Slowakei

[www.roedl.de/slowakei](http://www.roedl.de/slowakei) | [www.roedl.net/sk](http://www.roedl.net/sk)



### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

#### → Recht

- Einführung der elektronischen Meldung der Arbeitsunfähigkeit
  - Zentrales Kontenregister
- 

#### → Steuer

- Steuerliche Absetzbarkeit von Kreditzinsen (Regeln der Unterkapitalisierung) – vorbereitete Novelle
- 

#### → Wirtschaft

- Änderung der Essensgeldhöhe ab dem 1. Mai 2022

## → Recht

### Einführung der elektronischen Meldung der Arbeitsunfähigkeit

Am 24. März 2022 billigte der Nationalrat der Slowakischen Republik eine Änderung des Gesetzes Nr. 461/2003 Ges. Slg. über die Sozialversicherung. Eine der zahlreichen Änderungen, die die jüngste Novelle mit sich bringt, ist die Einführung der so genannten elektronischen Arbeitsunfähigkeit (AU), eine bedeutende Änderung, die auch die Arbeitgeber betreffen wird.

Derzeit muss der Eintritt einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit vom behandelnden Arzt auf einem Formular bestätigt werden, das dann vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber und vom Arbeitgeber an die Sozialversicherungsanstalt übermittelt wird. Ab dem 1. Juni 2022 wird jedoch schrittweise eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) eingeführt, die vom Arzt im elektronischen System bestätigt wird, und der Arbeitgeber anschließend von der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers durch eine Mitteilung der Sozialversicherungsanstalt erfährt. Die Übermittlung dieser Informationen wird durch das Nationale Zentrum für Gesundheitsinformationen über das elektronische System sichergestellt. Die Einführung eines elektronischen Nachweises der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit soll die Verwaltung vereinfachen und den Arbeitnehmer von der Verpflichtung befreien, dem Arbeitgeber die Bescheinigung physisch zu übergeben. Der Patient kann jedoch den Arzt bitten, die Bescheinigung über die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit in Papierform auszustellen.

Das erste Jahr nach der Einführung der elektronischen AU wird eine Übergangszeit sein, in der ein duales System gelten wird, da die Krankmeldung sowohl auf Papier als auch elektronisch erfolgen kann. Allgemeinärzte können also bis zum

31. Mai 2023 sowohl elektronische als auch papiergebundene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausstellen.

Auf die elektronische Arbeitsunfähigkeit werden schrittweise zuerst Allgemeinärzte, Gynäkologen und ab 2024 auch Fachärzte umgestellt.

Nach dem geltenden Gesundheitsgesetz kann die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit von einem Allgemeinarzt (Allgemeinarzt für Erwachsene oder Kinderarzt), einem Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe oder einem Krankenhausarzt bescheinigt werden.

Ist die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit auf die Diagnose eines Facharztes (mit Ausnahme eines Gynäkologen) zurückzuführen, kann nur ein Allgemeinarzt die Arbeitsunfähigkeit bescheinigen. Dies bedeutet eine zusätzliche Belastung für den Arbeitnehmer, da er auch eine Bescheinigung des Allgemeinarztes anfordern muss, nachdem der Facharzt die Arbeitsunfähigkeit bestätigt hat. Die neue Regelung sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2024 die Arbeitsunfähigkeit auch durch alle Fachärzte elektronisch bescheinigt werden kann.

#### Kontakt für weitere Informationen



Zuzana Bzdúšková  
Attorney at Law (SK)  
T +421 2 5720 0400  
[zuzana.bzduskova@roedl.com](mailto:zuzana.bzduskova@roedl.com)

### Zentrales Kontenregister

Am 1. Mai 2022 trat das Gesetz Nr. 123/2022 Ges. Slg. über das zentrale Kontenregister und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (nachstehend nur „**Gesetz über das zentrale Kontenregister**“) in Kraft.

Auf der Grundlage des vorgenannten Gesetzes wird ein zentrales Kontenregister eingeführt. Bei diesem Register handelt es sich um ein Informationssystem der öffentlichen Verwaltung, das zu dem Zweck geführt wird, befugten Behör-

den (z. B. Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten zum Zwecke von Strafverfahren) den Zugang zu Daten über die im Gebiet der Slowakischen Republik geführten oder gemieteten Konten und Schließfächer zu erleichtern.

Die Einführung des zentralen Kontenregisters soll eine schnelle, sichere und dennoch einfache Möglichkeit bieten, Informationen über die Eigentümer oder Inhaber von Konten/Schließfächern sowie über deren wirtschaftliche Eigentümer zu erhalten. Die Verwendung von Daten aus dem zentralen Kontenregister sollte eine Voraussetzung für die spätere Beschlagnahme von Vermögenswerten und Erträgen aus Straftaten sowie für die wirksame Vorbeugung, Aufdeckung und Untersuchung bestimmter Arten von Straftaten (z. B. Straftat der Legalisierung von Erträgen aus Straftaten, Straftat der Steuer- und Versicherungshinterziehung, usw.) sein.

Das zentrale Kontenregister wird vom Finanzministerium der Slowakischen Republik betrieben, wobei in dieses Register folgende Daten eingetragen werden: Identifikationsdaten des Finanzinstituts, das das Konto führt oder das Schließfach mietet, Datum der Kontoeröffnung/Beginn der Vermietung des Schließfachs, Kontonummer und IBAN (falls zugewiesen), eindeutige Bezeichnung des Schließfachs, Identifikationsdaten des Kunden, Identifikationsdaten des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden, Datum der Entstehung und des Erlöschens der Verfügungsberechtigung des Kunden über die Gelder auf dem Konto, Datum der Kündigung des Kontos/Beendigung der Vermietung des Schließfachs.

Die Finanzinstitute (z.B. Banken, Zahlungsinstitute, Wertpapierhändler) werden verpflichtet sein, die oben genannten Daten an das zentrale Kontenregister zu übermitteln, und sie werden auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die sie dem zentralen Register zur Verfügung gestellt haben, verantwortlich sein.

Die Daten aus dem zentralen Kontenregister werden, wie oben erwähnt, den befugten Personen zur Verfügung gestellt. Es handelt sich beispielsweise um Strafverfolgungsbehörden, Gerichte für die Zwecke von Strafverfahren, Finanzdirektion der Slowakischen Republik, das Kriminalamt der Finanzverwaltung oder das eigentliche Finanzministerium der Slowakischen Republik im Zusammenhang mit der Anwendung internationaler Sanktionen).

Eine natürliche Person hat nach der DSGVO das Recht auf Auskunft und Zugang zu den

über sie im zentralen Kontenregister gespeicherten personenbezogenen Daten, mit Ausnahme von Informationen darüber, an welche befugte Behörde und wann die über sie in diesem Register gespeicherten Daten übermittelt wurden (und zwar 5 Jahre nach der Übermittlung an die befugte Behörde). Eine juristische Person hat das Recht, die über sie im zentralen Kontenregister gespeicherten Informationen einmal pro Jahr kostenlos einzusehen, und zwar im gleichen Umfang wie die natürliche Person.

Die Slowakische Nationalbank wird die Erfüllung der Verpflichtungen der Finanzinstitute und des Zentralverwahrers der Wertpapiere zur Übermittlung von Daten an das zentrale Kontenregister überwachen. Gegen Finanzinstitute, die ihren Verpflichtungen aus dem Gesetz über das zentrale Kontenregister nicht nachkommen, können je nach Art der Ordnungswidrigkeit Geldbußen zwischen 10.000 € und 1.000.000 € verhängt werden.

Gemäß dem Gesetz über das zentrale Kontenregister wird das Finanzministerium der Slowakischen Republik das zentrale Kontenregister am 1. Januar 2023 in Betrieb nehmen. Derzeit ist das Finanzministerium der Slowakischen Republik verpflichtet, bis zum 1. Juli 2022 eine allgemein verbindliche Rechtsvorschrift zu erlassen, in der die Einzelheiten der Übermittlung von Daten an das zentrale Kontenregister festgelegt werden sollen. Anschließend werden sind die Finanzinstitute, die Slowakische Nationalbank und der Zentralverwahrer der Wertpapiere verpflichtet sein, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der oben genannten Durchführungsvorschrift dem zentralen Kontenregister korrekte und vollständige Daten über die zum Zeitpunkt der Datenübermittlung bestehenden Konten/Schließfächer sowie Angaben, die ab dem 1. Januar 2018 erstellt, geändert wurden oder erloschen sind, wenn sie diese in ihren Systemen erfassen, zu übermitteln.

## Kontakt für weitere Informationen

---



Lenka Valková  
Attorney at Law (SK)  
T +421 2 5720 0400  
[lenka.valkova@roedl.com](mailto:lenka.valkova@roedl.com)

## → Steuer

### Steuerliche Absetzbarkeit von Kreditzinsen (Regeln der Unterkapitalisierung) – vorbereitete Novelle

Gegenwärtig wird der Zinsaufwand, der aus angenommenen Krediten und Darlehen von abhängigen Personen entsteht, durch Regeln der Unterkapitalisierung beschränkt. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des steuerlich absetzbaren Zinsaufwands stellt das Wirtschaftsergebnis, erhöht um handelsrechtliche Abschreibungen und den Zinsaufwand (EBITDA), dar. Steuerlich absetzbare Ausgaben stellt der Zinsaufwand von nahestehenden Personen dar, der 25 Prozent vom Betrag der angeführten Bemessungsgrundlage nicht übersteigt.



Im angeführten Bereich sollte es zu wesentlichen Änderungen kommen. Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat eine vorläufige Information zur vorbereiteten Novelle des Einkommensteuergesetzes veröffentlicht, durch welche es zur Änderung der Regeln der Unterkapitalisierung in Folge der Implementierung der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates (sog. ATAD 1-Richtlinie) spätestens bis Jahr 2024 kommen soll.

#### → Vorgeschlagene Anpassungen

Die vorgeschlagenen Rechtsänderungen sollen die Anwendung der Regeln der Unterkapitalisierung auf den gesamten Zinsaufwand, d.h. auch auf Zinsen aus Krediten, gewährt durch unabhängige Personen, erweitern. Ferner sollte bei der Beurteilung der Höhe der steuerlichen Absetzbarkeit von Zinsen der Nettozinsaufwand in Betracht genommen werden – d.h. der die Zinseinkünfte übersteigende Zinsaufwand (Netto-Prinzip). Ändern soll sich ebenfalls die Bemessungsgrundlage zur Einschränkung der Höhe des Nettozinsaufwands, die

die Steuerbemessungsgrundlage, erhöht um steuerliche Abschreibungen und den steuerlichen Nettoaufwand auf angenommene Kredite und Darlehen, darstellen soll (sog. „steuerliches“-EBITDA). Obwohl die vorläufige Information keinen Grenzwert der steuerlichen Absetzbarkeit von Zinsen anführt, sollte es sich im Sinne der Richtlinie um 30 Prozent des steuerlichen EBITDA handeln.

Da die vorläufige Information zu den vorgeschlagenen Änderungen keine vollständige Fassung der vorbereiteten Novelle beinhaltet, kann sich die endgültige rechtliche Regelung in Hinblick auf erhobene Einwendungen im Rahmen der Ressortabstimmung und den verlaufenden Legislativprozess vom bislang präsentierten Entwurf unterscheiden. In diesem Zusammenhang bleiben die folgenden möglichen Änderungen in den Regeln der Unterkapitalisierung offen:

- Anwendung der De-minimis-Regel – die Richtlinie ermöglicht die Einführung einer Ausnahme, im Rahmen, welcher der Abzug von Aufwendungen für angenommene Krediten und Darlehen ohne Einschränkung bis zur Höhe von 3.000.000 EUR möglich wäre.
- Geltendmachung der Ausnahme für Steuerzahler, die Bestandteil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe für sind, im Sinne welcher diese die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen auf Grundlage des Kriteriums des Verhältnisses des Eigenkapitals zum Vermögen oder auf Grundlage des EBITDA-Gruppentests testen würden.
- Die Richtlinie ermöglicht die Einführung einer Ausnahme, im Rahmen welcher die Beschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit von Zinsen für eigenständige Unternehmen, d.h. für Steuerzahler, die nicht Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe sind und die weder über ein verbundenes Unternehmen noch über eine Betriebsstätte verfügen, aufgehoben werden würde.
- Möglichkeit, den steuerlich nicht absetzbaren Zinsaufwand in die künftigen Veranlagungszeiträume vorzutragen, bzw. Möglichkeit der rückwirkenden Geltendmachung des Zinsaufwands in den vorigen Perioden.
- Die Möglichkeit des Ausschlusses der Finanzinstitutionen aus der Anwendung der Regeln der Unterkapitalisierung.

Über die Verabschiedung der Novelle des Einkommensteuergesetzes bezüglich der Regeln der Unterkapitalisierung werden wir Sie durchlaufend informieren. In Hinblick auf mögliche steuerrechtliche Auswirkungen, stammend aus den angeführten Änderungen, empfehlen wir Ihnen, sich mit dem gegebenen Thema zu befassen und eventuell dessen Auswirkungen auf die effektive Besteuerung Ihrer Gesellschaft abzuwägen.

Kontakt für weitere Informationen

---



Petra Levková  
Steuerberaterin (SK)  
T +421 2 5720 0400  
[petra.levkova@roedl.com](mailto:petra.levkova@roedl.com)



## → Wirtschaft

### Änderung der Essensgeldhöhe ab dem 1. Mai 2022

Ab dem 1. Mai 2022 wurden die Essensgeldsätze bei Dienstreisen innerhalb der Slowakischen Republik angepasst. Die Sätze wurden auf Grundlage der Verordnung Nr. 116/2022 Ges. Slg. über Essensgeldbeträge, herausgegeben vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie, angepasst.

Ab dem 1. Mai 2022 gelten in der Slowakischen Republik die folgenden Essensgeldsätze:

- bei einer Dienstreise in der Dauer von 5 Stunden bis 12 Stunden gilt der Satz von 6,00 €,
- bei einer Dienstreise in der Dauer von mehr als 12 Stunden bis 18 Stunden gilt der Satz von 9,00 €,
- bei einer Dienstreise in der Dauer von mehr als 18 Stunden gilt der Satz von 13,70 €.

In Anknüpfung an die angeführten Sätze kommt es auch zur Änderung der Mindesthöhe der Essensmarke, die auf 4,50 € angestiegen ist.

Kontakt für weitere Informationen



Ján Beleš  
Associate Partner  
Hauptbuchhalter  
T +421 2 5720 0400  
[jan.beles@roedl.com](mailto:jan.beles@roedl.com)



## Impressum

Herausgeber:  
Rödl & Partner  
Lazaretská 8  
811 08 Bratislava  
T +421 2 5720 0411  
[www.roedl.net/sk](http://www.roedl.net/sk)  
[www.roedl.com](http://www.roedl.com)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Tatiana Klčová  
[tatiana.klcova@roedl.com](mailto:tatiana.klcova@roedl.com)

Layout/Satz:  
Tatiana Klčová  
[tatiana.klcova@roedl.com](mailto:tatiana.klcova@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.